Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Veterinäramt** Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0740 Status: öffentlich Datum: 14.06.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.06.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen;
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.05.2019
- Antrag des Abg. Bassen (DIE LINKE.) vom 29.05.2019

Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion und der Abg. Nils Bassen (DIE LINKE.) haben mit Schreiben vom 28.05. bzw. 29.05.2019 die beigefügten Anträge zum Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilebende Katzen gestellt.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Nach Angaben der Landesbeauftragten für den Tierschutz wird die Zahl der freilebenden Katzen in Niedersachsen auf 200.000 Tiere geschätzt. Auf die Größe des Landkreises Rotenburg (Wümme) umgerechnet, wären dies ca. 8.700 Katzen, auf das Kreisgebiet verteilt.

Für den Erlass einer Verordnung durch den Landkreis kommt als Ermächtigungsgrundlage ausschließlich § 55 Abs. 1 Nr. 2 des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Betracht. Danach können die Landkreise zur Abwehr abstrakter Gefahren Verordnungen für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks, an denen mehr als eine Gemeinde beteiligt ist, erlassen.

Im Zuge der Beratungen in den Gremien des Kreistages müsste noch geklärt werden, ob
a.) Rechtsverordnungen kreisangehöriger Gemeinden gem. § 13 b Tierschutzgesetz vorrangig zur Anwendung kommen und ein Tätigwerden des Landkreises ausschließen und
b.) die Bereitschaft seitens des Kreistages besteht, das für die Kontrolle der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht erforderliche Personal zu beschäftigen.

Luttmann